

Normentheoretische Rekonstruktion des Adressatenproblems im Völkerstrafrecht

Markus Wagner

Abstract

Der Beitrag beschäftigt sich mit der Frage, gegen welche Verhaltensnormen die völkerrechtlichen Kernverbrechen verstoßen bzw. woraus diese sich ableiten. Insoweit stellt sich das Problem, dass die völkerstrafrechtlichen Sanktionsnormen Eingriffe in die Rechte von Individualpersonen zulassen, während sonstige völkerrechtliche Regelungen – wie beispielsweise diejenigen des humanitären Völkerrechts – sich an Völkerrechtssubjekte, also insbesondere an Staaten, richten. Insoweit werden grundlegende Fragen (etwa nach dem Verhältnis zwischen Völkerrecht und nationalem Recht) für die Legitimität und Auslegung des Völkerstrafrechts relevant. Hierüber verschafft der Beitrag einen knappen Überblick.

I. Einführung

Die Entstehung des Völkerstrafrechts war auch ein wichtiger Schritt im Rahmen der Entwicklung des Völkerrechts. Das Völkerstrafrecht im engeren Sinne gehört insoweit zum Völkerrecht, als es gerade aus völkerrechtlichen Rechtsquellen erwächst,¹ also insbesondere völkerrechtlichen Verträgen und Völkergewohnheitsrecht. Vom klassischen Völkerrecht unterscheidet es sich jedoch hinsichtlich seiner Adressat:innen: Während Völkerrecht normalerweise nur Staaten und andere Völkerrechtssubjekte berechtigt und verpflichtet,² richtet das Völkerstrafrecht sich an Individuen; es geht um die Strafbarkeit von konkreten natürlichen Personen, die sich nicht erst

1 Zum Folgenden *Jescheck*, Die Verantwortlichkeit der Staatsorgane nach Völkerstrafrecht, 1952, S. 8 f.; *Triffterer*, Dogmatische Untersuchungen zur Entwicklung des materiellen Völkerstrafrechts seit Nürnberg, 1966, S. 21, 34 m.w.N.; vgl. aktuell bspw. *Werle/Jeffberger*, Völkerstrafrecht, 5. Aufl. 2020, Rn. 97.

2 Exemplarisch *v. Arnault*, Völkerrecht, 5. Aufl. 2023, Rn. 58 ff.

aus einer nationalen Transformation internationaler Vorgaben, sondern unmittelbar aus dem Völkerstrafrecht selbst ergibt.

II. Grundsätzliches Problem

Legt man insoweit aber den Maßstab einer dualistischen Normentheorie an, wird die Betrachtung komplizierter. Denn benötigt wird nicht nur eine völkerrechtliche Sanktionsnorm, sondern auch eine Verhaltensnorm, deren Verletzung gerade durch die Sanktionsnorm flankiert wird.

Bekanntermaßen zerfallen die dualistischen Normentheorien in verschiedene Lager, die sich insbesondere auch hinsichtlich der Beantwortung der Frage unterscheiden, aus welchen Vorschriften eine Verhaltensnorm abzuleiten ist.³ Dabei handelt es sich keineswegs um ein ausschließlich akademisches, sondern durchaus auch um ein praktisch relevantes Problem; diese Frage war beispielsweise Gegenstand kontroverser Diskussion innerhalb des US Court of Appeals im Verfahren *Kiobel v. Royal Dutch Petroleum Co.* und weitere Beklagte⁴ auf Grundlage des Alien Tort Statute.⁵

1. Ableitung im Umkehrschluss aus der Sanktionsnorm

Wenige Probleme hat diejenige Strömung,⁶ die Verhaltensnormen ausschließlich im Umkehrschluss aus Sanktionsnormen herleitet. Da die Sanktionsnormen jedenfalls Individuen adressieren, muss dies konsequenterweise auch für die Verhaltensnorm gelten.

3 Vgl. den Überblick bei Wagner, „Die“ Verhaltensnorm der strafrechtlichen Geschäfts-herrnverantwortlichkeit, in: Papathanasiou et al. (Hrsg.), Kollektivierung als Herausforderung für das Strafrecht, Normentheoretische Betrachtungen, 2021, S. 93 (98 ff.); ders., Die Entsprechungsklausel in § 13 Abs. 1 StGB – Zugleich Vorarbeiten zu einer grundlegenden Rekonstruktion der Dogmatik der Unterlassungsdelikte, 2024, S. 151 ff.; jeweils m.w.N.

4 621 F.3d 111 (2nd Cir. 2010).

5 Vgl. dazu bspw. Köster, HuV-I 2011, 173.

6 Bspw. Ast, Normentheorie und Strafrechtsdogmatik, 2010, S. 10; ders., Die normentheoretische Analyse des Betrugs, in: Schneider/Wagner (Hrsg.), Normentheorie und Strafrecht, 2018, S. 201; Kindhäuser, Gefährdung als Straftat, 1989, S. 29; Popp, Gläubigerschädigung, 2014, S. 179; Vogel, Norm und Pflicht bei den unechten Unterlassungs-delikten, 1993, S. 28.

Abgesehen von den grundsätzlichen Einwänden gegen dieses Verhaltensnormmodell,⁷ führt es im völkerstrafrechtlichen Kontext zu sekundären Problemen. Denn konsequenterweise existieren an Individuen gerichtete Verhaltensnormen dann auch tatsächlich nur insoweit, als das betreffende Verhalten nach Völkerstrafrecht unter Strafe gestellt ist. Allerdings ist auch und gerade das Völkerstrafrecht sehr begrenzt; zum einen mit Blick auf das ultima-ratio-Prinzip und zum anderen deshalb, weil es sich dabei um einen politischen Minimalkonsens handelt. Verhaltensnormen bilden aber nicht nur die Grundlage von Strafbarkeit, sondern auch von anderen Rechtsinstituten, beispielsweise von zivilem Haftungsrecht. Dessen Möglichkeiten werden aber ohne erkennbaren Grund stark beschnitten, wenn man es auf den engen Kreis der strafbaren Verhaltensweisen beschränkt.

2. Ableitung aus dem maßgeblichen außerstrafrechtlichen Primärrecht

Ungleich schwieriger gestaltet die Ermittlung der Verhaltensnorm sich für die Vertreter:innen derjenigen Auffassung,⁸ die eine Verhaltensnorm zuerst jenseits der Sanktionsnorm sucht. Auf den ersten Blick sind solche Verhaltensnormen freilich gerade im Bereich des Völkerstrafrechts vorhanden: So flankiert beispielsweise der Deliktstatbestand der Kriegsverbrechen die Vorgaben des Genfer und des Haager Rechts. Das Problem ist aber: Diese Primärnormen gehören zum klassischen Völkerrecht und adressieren daher regelmäßig gerade keine Individuen, sondern nur die jeweiligen Vertragsparteien.⁹ Daher ist die Existenz einer an das Individuum gerichteten Verhaltensnorm jedenfalls begründungsbedürftig. Die Suche nach einer derartigen Verhaltensnorm kann bei verschiedenen Rechtsquellen ansetzen:

7 Vgl. Wagner (Fn. 3 – in: Kollektivierung), S. 98 ff. m.w.N.

8 Bspw. Schneider, Die Verhaltensnorm im Internationalen Strafrecht, 2011, S. 40 f. mit dortiger Fn. 33; Wagner (Fn. 3 – in: Kollektivierung), S. 96 ff.; ders., Die Akzessorietät des Wirtschaftsstrafrechts, 2016.

9 Vgl. zum Folgenden bspw. Deutsches Komitee zum Humanitären Völkerrecht (Hrsg.), National Implementation of International Humanitarian Law, Document on the Implementation of IHL in the German Legal System, 2020, S. II.

a) Völkerrechtliche Verträge

Betrachtet man zunächst völkerrechtliche Verträge (wie z.B. die Genfer Konventionen), stellen sich mehrere voneinander zu trennende Fragen bei der Suche nach einer Verhaltensnorm. Die erste betrifft die allgemeine Geltung der jeweiligen völkerrechtlichen Regelung im jeweiligen Staat. Insofern können monistische und dualistische Systeme unterschieden werden.¹⁰

Staaten mit einem (im Ausgangspunkt) monistischen Rechtsverständnis gehen von einer Einheit zwischen Völkerrecht und nationalem Recht aus. Danach wird der Inhalt des Völkerrechts insoweit in das nationale Recht inkorporiert, als es für den betreffenden Staat gilt; also z.B. mit Ratifikation eines völkerrechtlichen Vertrages. Dualistische Systeme gehen hingegen von einer Trennung von Völkerrecht und nationalem Recht aus, weshalb über die Ratifikation etc. eine inhaltliche Transformation des Vertragsinhalts in das nationale Recht erforderlich ist.

Das bedeutet aber auch in monistisch konzipierten Systemen *nicht*, dass eine an den Staat gerichtete Verhaltensnorm durch die Implementation in das nationale Recht zugleich in eine Individuen adressierende Verhaltensnorm transformiert würde. Vielmehr wird regelmäßig danach unterschieden, ob es sich um eine „self-executing norm“ handelt.¹¹ Nur wenn die völkerrechtliche Norm so gefasst ist, dass sie in der Lage ist, Individuen zu adressieren, entfaltet sie unmittelbare Geltung für die Bürger:innen des betreffenden Staates bei Inkrafttreten für den jeweiligen Staat. Andernfalls ist ein entsprechender umformulierender Transformationsakt nötig.

Nur wenige Vorschriften des humanitären Völkerrechts sind in diesem Sinne „self-executing“; ein Beispiel für eine solche Ausnahme ist Art. 75 des 1. Zusatzprotokolls zu den Genfer Konventionen.¹² Dagegen enthält beispielsweise die Völkermordkonvention keine derartigen Gebote oder Verbote an Individuen, sondern lediglich die an die Vertragsstaaten gerichtete Pflicht, die als Völkermord anerkannten Handlungen unter Strafe zu stellen etc. Auch der Bundesgerichtshof¹³ und das Bundesverfassungsgericht¹⁴ gehen davon aus, dass die Ge- und Verbote des (vertraglichen) humanitären Völkerrechts grundsätzlich nur Staaten adressieren und sich hieraus unmittelbar keine Schadensersatzansprüche oder dergleichen ableiten lassen.

10 Exemplarisch *v. Arnault* (Fn. 2), Rn. 505 ff. m.w.N.

11 *v. Arnault* (Fn. 2), Rn. 511.

12 Deutsches Komitee zum Humanitären Völkerrecht (Fn. 9), S. II.

13 BGHZ 169, 348; 212, 173.

14 BVerfGK 7, 303; BVerfG EuGRZ 2013, 563.

Daher scheidet in den meisten Fällen eine unmittelbare Anknüpfung an den Vertragsinhalt aus.

b) Völkergewohnheitsrecht und allgemeine Rechtsgrundsätze des Völkerrechts

Auf Basis der Auffassung, die eine Verhaltensnorm aus außerstrafrechtlichem Recht ableiten will, wird eine Herleitung aus Völkergewohnheitsrecht und allgemeinen Grundsätzen des Völkerrechts ebenfalls zumeist ausscheiden. Denn auch insoweit ließe sich eine Individuen adressierende Verhaltensnorm nur im Umkehrschluss aus der Strafbarkeit ableiten; jenseits dieses Bereichs dürfte es gerade an einem Konsens bzw. einer praktischen Übung fehlen,¹⁵ wie gerade die uneinheitliche und zurückhaltende Handhabung in Bezug auf die privatrechtliche Haftung privatrechtlicher Akteure für Menschenrechtsverletzungen zeigt.

c) Nationales Recht

Oftmals wird eine einschlägige Verhaltensnorm jedenfalls im nationalen Recht zu finden sein. So ist beispielsweise eine direkte Transformation der völkerrechtlichen Vorgaben denkbar; dies hängt – wie zuvor beschrieben – maßgeblich vom jeweiligen Verständnis des Verhältnisses zwischen Völkerrecht und nationalem Recht ab. Im deutschen Recht ist ein möglicher Anknüpfungspunkt für eine derartige Transformation Art. 25 GG. Er lautet: „¹Die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes sind Bestandteil des Bundesrechtes. ²Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes.“

Zu den allgemeinen Regeln des Völkerrechts zählen insbesondere die Grundsätze des humanitären Völkerrechts und die menschenrechtlichen Minimalstandards. Interessant ist insoweit insbesondere Satz 2, der von unmittelbaren Pflichten für die Bewohner:innen der Bundesrepublik spricht. Insoweit ist in der verfassungsrechtlichen Diskussion umstritten,¹⁶ ob die Individualadressierung bereits in der völkerrechtlichen Norm vorausgesetzt wird, also eine self-executing norm erforderlich ist, oder ob Art. 25 S. 2 GG

¹⁵ Zu den Anforderungen an Völkergewohnheitsrecht vgl. etwa *v. Arnould* (Fn. 2), Rn. 252 ff. m.w.N.

¹⁶ Zum Streitstand vgl. *Herdegen*, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz-Kommentar, 105. EL August 2024, Art. 25 Rn. 98 ff. (Stand: 94. EL Januar 2021) m.w.N.

gerade einen Adressatenwechsel von einer staatsgerichteten Regel hin zu einer individualgerichteten Verhaltensnorm ermöglicht.

Am klarsten liegen die Dinge, wenn im nationalen Recht eine direkte, individualgerichtete Übersetzung der völkerrechtlichen Vorgaben erfolgt. Im deutschen Recht erfüllt diese Funktion für den Bereich des humanitären Völkerrechts beispielsweise die zentrale Dienstvorschrift der Bundeswehr A-2141/1.

Schließlich ist es auch denkbar, eine individualgerichtete Verhaltensnorm im Umkehrschluss aus einer nationalen Sanktionsnorm abzuleiten. So lässt sich beispielsweise aus den einzelnen Tatbestandsvarianten des deutschen Völkerstrafgesetzbuchs folgern, dass der Gesetzgeber implizit voraussetzt, dass die betreffenden Verhaltensweisen auch verboten (bzw. – im Falle von Unterlassungsdelikten – geboten) sind. Das ist freilich nur möglich, wenn – wie im deutschen Recht – entsprechende Straftatbestände existieren, was noch nicht einmal in allen Vertragsstaaten des Rom-Statuts der Fall ist.

III. Fazit

Normentheoretisch sollte dieser kleine Überblick verdeutlichen, dass die Art und Weise der Konstitution von Verhaltensnormen keineswegs ein akademisches Glasperlenspiel ist, sondern gerade im Völkerstrafrecht von erheblicher Bedeutung ist: Die normentheoretische Analyse verlangt dem Rechtsanwender ab, zu begründen, auf welche Verhaltensnorm er seine Entscheidung stützt, was ihn in der Folge dazu zwingt, seine völkerrechtlichen Prämissen offenzulegen. *Völkerstrafrechtlich* sollte darauf hingewiesen werden, dass der materiell-rechtliche Universalitätsanspruch des Völkerstrafrechts auch rechtstheoretisch betrachtet keine Selbstverständlichkeit ist und einer konsistenten Begründung bedarf.